

## Kanalgebühren VERORDNUNG

### AMTSLEITUNG

Datum: 22.03.2016  
Zahl: 851-1/16/Gl.  
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)  
Auskünfte: Ernst Glanzer  
Telefon: 04245 2385-23  
Fax: 04245 2385-29  
Mobil:  
e-mail: ernst.glanzer@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, Zl.: 851-1/16/Gl., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 03/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 08.07.1996, Zahl: 8110-1/96, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2003, Zahl: 8110/03, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) festgelegt wird, ausgeschrieben.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude bzw. jede befestigte Fläche je Bewertungseinheit (im Sinne des K-GKG) € 165,14 (inkl. 10 % MWSt).

### § 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 1,65 (inkl. 10 % MWSt).

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (4) Die Marktgemeinde Weißenstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Verbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung).

#### § 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### § 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats zur Entrichtung fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Juli jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### § 7 Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich anteilige Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.
- (2) Sie sind am 15. Feber, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 04.04.2014, Zahl: 851-1/14/Gl., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Hermann Moser)

Angeschlagen am: 30.03.2016

Abgenommen am: 03.05.2016